

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 529
 - Einleitungs- und Offenlagebeschluss -
 Arbeitstitel: Hermesgasse in Köln-Niehl**
Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Beratungsfolge Gremium	Datum/ Top	Abstimmungsergebnis			verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
		zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt			
Stadtentwicklungsausschuss	23.04.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	28.05.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	08.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

- das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 529 für das Gebiet zwischen Hal-fengasse, Hermesgasse, Merkenicher Straße und Feldgärtenstraße —Arbeitstitel: Hermes-gasse in Köln-Niehl— nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzulei-ten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB abzusehen.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Anlass der Aufhebung ist eine Überprüfung der Plankammer, die ergab, dass die Erschließungsanlagen teilweise erheblich planabweichend von den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes ausgebaut sind.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist die Realisierung der im Fluchtlinienplan vorgesehenen Festsetzung nicht mehr möglich und auch städtebaulich nicht mehr erwünscht. Aus der vorliegenden Funktionslosigkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, den Fluchtlinienplan Nr. 529 in einem förmlichen Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 3